



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2011

Heilbad Heiligenstadt, den 21.06.2011

Nr. 17

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode und Dieterode mit der Gemeinde Kella zum Betrieb eines Bauhofs ... 90

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kella, Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode, Dieterode ... 91

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ ... 93

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode und Dieterode mit der Gemeinde Kella zum Betrieb eines Bauhofs

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe zum Betrieb eines Bauhofs durch die Gemeinde Kella wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kella und den Gemeinden Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode und Dieterode wurde mit Bescheid vom 07.06.2011 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113,114) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Kella (Beschluss Nr. 17-04/09 vom 04.12.2009), als aufgabenübernehmende,

und den Gemeinden

Pfaffschwende (Beschluss Nr. 07-02/09 vom 23.10.2009),

Volkerode (Beschluss Nr. 10-04/0909 vom 15.10.2009),

Wiesenfeld (Beschluss Nr. 04.02/0909 vom 01.10.2009),

Krombach (Beschluss Nr. 06-04/10 vom 12.02.2010),

Bernterode (Beschluss Nr. 09-09/09 vom 18.11.2009) und

Dieterode (Beschluss Nr. 05-03/10 vom 15.07.2010),

als jeweils aufgabenübertragende,

geschlossene Zweckvereinbarung zum Betrieb eines Bauhofs wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung zum Betrieb eines Bauhofs durch die Gemeinde Kella sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 07.06.2011

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kella, Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode, Dieterode

Auf der Rechtsgrundlage des § 7 ThürKGG in der entsprechenden Fassung vom 10.10.2001 GVBL. 290, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010, GVBl. S. 113, schließt die Gemeinde Kella, vertreten durch den Bürgermeister, mit den Gemeinden Pfaffschwende, Volkerode, Wiesenfeld, Krombach, Bernterode, Dieterode vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinde Kella hat die Aufgabe, im Namen und im Auftrag der genannten Gemeinden einen Bauhof zu betreiben und zu unterhalten.
2. Zu den Aufgaben des Bauhofes gehören:
 - Pflege von Rabatten und Grünanlagen der kommunalen Träger, einschließlich der Sportstätten, Spielplätze, Friedhöfe, Straßenbegleitgrün und des kommunalen Baumbestandes.
 - Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an kommunalen Gebäuden, Straßen, Straßenbeleuchtung, Gehwegen, Plätzen und Entwässerungsanlagen.
 - Hoch- und Tiefbau im geringen Umfang
 - Ausheben und verfüllen von Grabvertiefungen.
 - Unterstützung bei Katastrophen, wie Hochwasser, Sturm etc.
3. Die Bürgermeister der Gemeinden melden zum Ende des laufenden Jahres für das nächste Jahr den Arbeitsbedarf bei der Gemeinde Kella an.

§ 2

Verwaltung

1. Die Bauhofleitung/Verwaltung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Kella.
2. Die Gemeinde Kella stellt die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte ein.
3. Die Gemeinde Kella stellt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Technik zur Verfügung.
4. Die Gemeinde Kella stellt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Immobilien zur Verfügung.
5. Der Bürgermeister der Gemeinde Kella erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Gewinn/ Verlustrechnung, welche jeder Mitgliedsgemeinde in Schriftform überreicht wird.

§ 3

Finanzierung

1. Die Gemeinden erstatten der Gemeinde Kella die tatsächlich entstandenen Personal und Betriebskosten auf Stundenbasis. Grundlage hierfür ist die Kostenkalkulation für Personal und Betriebskosten welche durch den Bauhofleiter zu Beginn des Geschäftsjahres vorgelegt wird.
2. Grundlage zur Ermittlung der Personalkosten ist die Eingruppierung des Personals laut TÖVD, unter Beachtung der Steigerungen, Feiertage, Krankheit etc., sowie eventuell vorhandene Vorjahresüberschüsse/ Fehlbeträge.
3. Grundlage zur Ermittlung der Betriebskosten sind:
 - Fuhrpark und dessen Unterhaltung
 - Geräte und Ausrüstung (Anschaffung, Herstellung und Ersatz)
 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Immobilien für den Bauhof
 - Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien
 - Arbeitsschutzausrüstung
 - Arbeitsschutzunterweisung und Technikprüfung
 - Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals
 - eventuell vorhandene Vorjahresüberschüsse/Fehlbeträge
4. Am Jahresende entstandene Überschüsse oder Fehlbeträge werden von der Gemeinde Kella aufgefangen und im kommenden Jahr unter der Position Bauhof wieder eingestellt und in die Kostenkalkulation mit einbezogen.

- Bei vorhanden Überschüssen wird eine Sonderrücklage bis zu einer Höhe von 5000,- € für den Bauhof gebildet. Sollte die Rücklageneinlage die Höhe von 5000,- überschreiten wird der Überschuss zur Kostenkalkulation für das Folgejahr mit verrechnet.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde Kella bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Weiterhin ist eine Benutzung des Bauhofes durch Dritte, bzw. durch die VG Ershausen/Geismar im geringen Umfang möglich.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

- Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres, schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde notwendig.
- Bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung trägt die Gemeinde alle anteiligen Kosten, berechnet nach der prozentualen Inanspruchnahme des Bauhofes.

§ 6

Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

- Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Diese erfolgt im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und Bedarf der Schriftform.

§ 7

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner und bedürfen der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kella, den 23.11.2010

- Siegel -	gez. Schneider Bürgermeister Gemeinde Kella	Datum: 23.11.2010
- Siegel -	gez. Wagner Bürgermeister Gemeinde Pfaffschwende	Datum: 14.12.2010
- Siegel -	gez. Schmidt Bürgermeister Gemeinde Volkerode	Datum: 14.12.2010
- Siegel -	gez. Hakethal Bürgermeister Gemeinde Wiesenfeld	Datum: 14.12.2010
- Siegel -	gez. König Bürgermeister Gemeinde Krombach	Datum: 14.12.2010
- Siegel -	gez. Dreiling Bürgermeister Gemeinde Bernterode	Datum: 16.12.2010
- Siegel -	gez. Günther Bürgermeister Gemeinde Dieterode	Datum: 14.12.2010

Zweckverband „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010,

der mit einer Bilanzsumme		
für den Bereich Wasserversorgung	in Höhe von	24.853.847,53 €
für den Bereich Abwasserentsorgung	in Höhe von	137.500.750,69 €

und

im Bereich Wasserversorgung		
mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	10.342,54 €

im Bereich Abwasserentsorgung		
mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	239.686,50 €

abschließt, wird festgestellt und genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung werden der

Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung		
	in Höhe von	10.342,54 €

und der

Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung		
	in Höhe von	239.686,50 €

der Allgemeinen Rücklage zugeführt und dienen als Ausgleichsrücklage für zukünftige Geschäftsjahre.

3. Dem Vorstandsvorsitzenden und der Werkleitung wird für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 25. März 2011

sb+p Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 21.06.2011 bis 08.07.2011

im Sitz des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.06.2011

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -